## Abschrift

## Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich, folgende Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Wittmund einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen:

- 1. Den sog. "Brands Garten" in Wittmund; Eigentümer Anton Oncken Erben in Wittmund;
- den sog. "Schloßwall" in Wittmund Eigentümer Kreiskommunalverband Wittmund;
- 3. Wall in Uttel, Ortsteil Hattersum zwischen den Ländereien von Ricklefs und Otten in Hattersum:
- 4. Sumpfgebiet in Uttel, Ortsteil Hattersum Eigentümer: Gebr. Werdermann in Hattersum;
- 5. den unbenutzten Gemeindeweg in Leerhafe, Ortsteil Schnapp Eigentümer Gemeinde Leerhafe;
- 6. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp Eigentümer Johannes Hinrichs in Utarp;
- 7. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp Eigentümer Kirchengemeinde Ardorf;
- 8. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp; Eigentümer Karl Toben in Ardorf;
- Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Borgholt Eigentümerin Frau Antonie Eggers in Bremen, Contrescarpe 11;
- 10. den unbenutzten Weg in Leerhafe, Ortsteil Groß Isums Eigentümer Oberbürgermeister Jürgens in Hameln und Dr. Richard Jürgens in Groß Isums;
- 11. das sog. "Sumpfmoor" in der Gemeinde Dose,
- 12. drei Hügelgräber in Leerhafe, Ortsteil Rispel Eigentümerin Frau Margarete Peters in Jever, Lindenallee 22.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei mir während der Dienststunden auf Zimmer 4 a zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

1. Bekanntmachung zum Kreisblatt Wittmund, den 22. debruar 1941. Der Landrat des Kreises Wittmund als untere Naturschutzbehörde.

2. Wy. 10.3.1941.

gez. Hünneckens

## Abschrift

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Wittmund und in den Landgemeinden Uttel, Leerhafe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGEL. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGEL. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Aurich für den Bereich der Stadt Wittmund und der Gemeindebezirke Uttel, Leerhafe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund, folgendes verordnet:

\$ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde, Landrat Wittmund, in Wittmund mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereich der Stadt Wittmund und den Landgemeinden Uttel, Leerhafe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

5 8

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

\$ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in besonderen Fällen zugelassen werden.

\$ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichenaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

\$ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt des Kreises Wittmund in Kraft.

F.d.R. Kredsamtmann Wittmund, den 21. April 1941 Der Landrat als untere Naturschutzbehörde. I.V. gez. Hünneckens

Die Verordnung ist im Amtsblatt der Regierung zu Aurich vom 26.4.1941 (Ausgabe B) veröffentlicht worden (Sammelband der Regierungsamtsblätter des Jahres 1941. Seite 23).

Urschrift des Vorganges s. Akte 332 - 05/1